

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie****Der Leiter der Sektion IV**A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon: 51 507

Sektionschef

DR. JOSEF FINDER

31 6100/16-IV/1/89

An das  
Präsidium des NationalratesParlament  
1010 Wien  
=====

Betrifft	GESETZENTWURF
Zt.	M. -GE 9 89
Datum:	11. MAI 1989
Verteilt.	12.5.89 Hage

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Polizeilichen Erkennungsdienst*H. Oswald-Tarant*Bezug: Schreiben des Bundesministeriums  
für Inneres vom 4. Feber 1989,  
194.761/4-GD/88

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme sowie ebensoviele Kopien der Stellungnahme der im Familienpolitischen Beirat vertretenen Bundesorganisation Österreichische Kinderfreunde zum oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 9. Mai 1989  
Für den Bundesminister:  
FINDER

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

**Der Leiter der Sektion IV**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
Telefon: 51 507

Sektionschef  
DR. JOSEF FINDER

31 6100/16-IV/1/89

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektion für die  
öffentliche Sicherheit

Postfach 100  
1014 W i e n  
=====

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über  
den Polizeilichen Erkennungsdienst

Bezug: 194.761/4-GD/88

Zu dem mit Schreiben vom 4. Feber 1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst erstattet das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende

**S T E L L U N G N A H M E :**

Grundsätzliches

Die Verrechtlichung des Polizeilichen Erkennungsdienstes wird grundsätzlich begrüßt, doch bestehen gegen die "inhaltlich ziemlich weiten" Ermächtigungsnormen im einzelnen Bedenken.

Zu den einzelnen Bestimmungen

- 2 -

Zu § 2

1.

Aus dem vorrangigen Zweck erkennungsdienstlicher Maßnahmen - nämlich Sicherung einer effektiven Strafrechtspflege - sollten die Ermächtigungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung jeweils an die Verwirklichung der in diesem Bereich gelegenen Ziele konditional gebunden und der Schwerpunkt des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes zu jeweils einem bereits eingeleiteten oder unmittelbar zu erwartenden strafrechtlichen Verfahren hin verlagert werden.

Aufgrund dieser allgemeinen Erwägung wäre der Abs.8 - als vom Gesetz vorgesehener Hauptanwendungsfall - an die Spitze des § 2 Entw zu stellen.

2.

Die Ermächtigungen der Sicherheitsbehörden zur erkennungsdienstlichen Behandlung gemäß den Abs.1 - 5 sind - wie die Erläuterungen dazu schon ausführen - tatsächlich "inhaltlich ziemlich weit"; ein Vergleich der Abs.1 - 3 und 5 mit Abs.8 läßt den Schluß zu, daß die Ermächtigungen der Sicherheitsbehörden weiter gezogen sind als die der Strafgerichte. Denn das Gericht kann die erkennungsdienstliche Behandlung des Verdächtigen nur unter der Voraussetzung anordnen, wenn sie sich "... zum Zwecke der Feststellung seiner Identität oder zu Beweis Zwecken als erforderlich ... erweist", wogegen die Sicherheitsbehörden ermächtigt sind, diesselben Maßnahmen allein aufgrund eines bloßen Verdachts durchzuführen.

Diese überaus weite Ermächtigung - wie aufgezeigt - steht somit im klaren Widerspruch zu § 24 StPO: nach dieser

- 3 -

Bestimmung haben die Sicherheitsbehörden "allen Verbrechen und Vergehen, ..., nachzuforschen und, wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung der Sache dienen oder die Besteitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Täters verhüten können."

Es wird daher angeregt, die Ermächtigungen der Abs.1 - 3 und 5 im Sinne der genannten Vorschrift des § 24 StPO einzuschränken.

3.

Der von erkennungsdienstlicher Behandlung zu erfassende Personenkreis in den Abs.1, 3 und 5 scheint jeweils verschieden zu sein:

Nach dem Abs.1 dürfen Personen, die im Verdacht stehen, den Tatbestand eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens gegen Leib und Lebens, die Freiheit, fremdes Vermögen, die Sittlichkeit oder den öffentlichen Frieden verwirklicht zu haben, erkennungsdienstlich behandelt werden; nach dem Abs.3 dürfen Personen, über deren Identität begründete Zweifel bestehen, erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn sie im Verdacht stehen, vorsätzlich den Tatbestand (irgend)einer strafbaren Handlung verwirklicht zu haben; nach dem Abs.5 dürfen Personen, die Gelegenheit hatten, Spuren zu hinterlassen, aber nicht im Verdacht stehen (irgend)eine bestimmte mit Strafe bedrohte Handlung-mit Vorsatz oder auch nur fahrlässig - begangen zu haben, erkennungsdienstlich behandelt werden, soweit dies zur Auswertung vorhandener Spuren notwendig ist.

- 4 -

Ein Vergleich des von den unterschiedlichen Ermächtigungsnormen jeweils betroffenen Personenkreises läßt - besonders im Fall des Abs.5 - einen abgestuften Schutzanspruch gegen erkennungsdienstliche Behandlung aufscheinen; daß gerade nicht im Verdacht stehende "Gelegenheitspersonen" im weitesten Umfang von erkennungsdienstlichen Maßnahmen erfaßt werden dürfen, erscheint im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot problematisch.

Aus dem Grunde wird eine sachgerechte Harmonisierung dieser Bestimmungen angeregt.

Zu § 8 Abs.6 Z 1 b)

Die Ermächtigung zur eigenmächtigen Veröffentlichung von erkennungsdienstlich ermittelten Daten einer lediglich der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtigen Person in Medien durch Sicherheitsbehörden birgt das Risiko der öffentlichen Diffamierung einer Person in sich, für die bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld die Unschuldsvermutung gilt. Hier gilt das zu § 2 Pkt.2 Gesagte zweiter Absatz sinngemäß.

Zu § 8 Abs.6 Z 1 c)

Auch hier gilt das oben Gesagte sinngemäß. Darüberhinaus wird die Veröffentlichung von erkennungsdienstlich ermittelten Daten als untaugliches und nach den strafgesetzlichen Grundsätzen unzulässiges Mittel der Spezialprävention angesehen.

- 5 -

Wollte man jedoch auf dieses Instrument nicht verzichten, so wird angeregt, die Entscheidung darüber dem zuständigen Gericht zu überlassen.

#### Zu § 9

Bei der Übermittlung erkennungsdienstlich ermittelter Daten an inländische Universitäten sollte im Sinne des Datenschutzes sowie des Rechts auf Achtung des Familien- und Privatlebens gesetzlich sichergestellt sein, daß daraus Rückschlüsse der Datenempfänger auf konkrete Personen oder Personengruppen unmöglich sind.

#### Zu § 10

Es wird angeregt, die Bestimmungen über die Löschung von Daten von Amts wegen in der Reihenfolge zu gliedern, wie es die Wertigkeit des Rechts auf Freiheit von erkennungsdienstlicher Präsenz in behördlichen Evidenzen nach den Zielvorstellungen des Gesetzes erfordert.

Nach den allgemeinen Lebenserfahrungen sowie nach den Zielvorstellungen des Gesetzes dürfte nämlich die erkennungsdienstliche Behandlung von 80jährigen nicht der Hauptanwendungsfall des Gesetzes sein.

#### Schlußbemerkung

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich, in der Anlage die Stellungnahme der im Familien-

- 6 -

politischen Beirat vertretenen Bundesorganisation Österreichische Kinderfreunde zu übermitteln.

Wien, am 9. Mai 1989  
Für den Bundesminister:  
FINDER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



31 6100/16 - IV/1/89

Blg. / A


**ÖSTERREICHISCHE  
KINDERFREUNDE**
**Bundesorganisation**

ÖSTERREICHISCHE KINDERFREUNDE A-1011 WIEN · POSTFACH 583

 Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

 Mahlerstraße 6  
Postfach 10  
1015 WIEN

 Wien, 1989 04 04  
wi/es/275

Betr.: Bundesministerium für Inneres  
Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst  
Begutachtung

GZ. 22 0839/1-III/2/89

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichischen Kinderfreunde nehmen zum obgenannten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Der Gesetzesentwurf regelt den sogenannten "polizeilichen Erkennungsdienst", also jene Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, die sich mit der Ermittlung von Personendaten, überwiegend für Zwecke der Strafrechtspflege, durch Abnahme von Fingerabdrücken, Herstellung von Bildern, Messungen, Stimm- und Schriftproben etc. befaßt. Diese polizeiliche Tätigkeit wird überwiegend für Zwecke der Strafrechtspflege, aber auch für andere polizeiliche Zwecke durchgeführt. Eine gesetzliche Regelung dieses polizeilichen Bereiches ist - wie die Erläuterungen zu Recht ausführen - bisher nicht erfolgt.

Dem grundsätzlichen Anliegen der Verrechtlichung dieses bislang rechtsfreien Bereiches wird zugestimmt, wobei aber die Tendenz des Entwurfes abgelehnt wird, bisherige Grenzen für polizeiliches Handeln durch nunmehrige ausdrückliche Ermächtigungen zu ersetzen. Es kann nicht Ergebnis des lange geforderten Polizeibefugnisgesetzes sein, die wenigen bislang schon vorhanden gewesenen Grenzen polizeilichen Einschreitens zu beseitigen.

**KINDER  
BRAUCHEN  
UNS** DIE  
KINDERFREUNDE





2. Die Erläuterungen führen in den Vorbemerkungen (Seite 19) zutreffend aus, daß in der österreichischen Rechtsordnung die Sicherheitsbehörden keine Handhabe für eine erkenntungsdienstliche Behandlung gegen den Willen der Betroffenen haben.

Sofern dies - wie der überwiegende Anwendungsbereich dieses Gesetzes - Personen betrifft, welche in ein Strafverfahren involviert sind, beruht der genannte Grundsatz der fehlenden Zulässigkeit einer Verpflichtung zur Mitwirkung am Strafverfahren auf verfassungsrechtlichen Grundsätzen, welche der Verfassungsgerichtshof erst jetzt wieder betont (Erkenntnis über die Verfassungswidrigkeit des § 103 Abs. 2 KFG). Mit anderen Worten: es widerspricht den wesentlichen Grundzügen des österreichischen Strafverfahrens Personen, welche einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zu zwingen - durch welche Handlung auch immer - sich selbst zu belasten. Daher ist auch einer der festen Grundsätze des österreichischen Strafprozesses, das Recht des Beschuldigten gestellte Fragen nicht zu beantworten, ebenso wie sein Recht unrichtige Antworten auf gestellte Fragen zu geben. Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung des Beschuldigten zur Mitwirkung an der erkenntungsdienstlichen Behandlung und damit im Ergebnis auch eine Verpflichtung zur Mitwirkung (materiell gesehen) an dem gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren widerspricht den genannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

3. Es ist außerordentlich befremdlich, wenn in der verfahrensrechtlichen Regelung in § 16 des Entwurfes - in Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen des AVG - das Recht auf Vertretung im Verwaltungsverfahren auf die berufsmäßigen Parteienvertreter eingeschränkt ist. Es ist nicht einzusehen, warum gerade im gegenständlichen Verwaltungsverfahren ausschließlich Rechtsanwälte befugt sein sollen, Betroffene zu vertreten, da gerade in diesen Verfahrenstypen meist weniger begüterte Personen, die Einschaltung berufsmäßiger Parteienvertreter oft nicht finanzieren können. Es soll auch in diesem Bereich möglich sein, daß Angehörige oder Bevollmächtigte im Verwaltungsverfahren Betroffene vertreten.
4. Es ist auch nicht einzusehen, warum - ebenfalls in § 16 des Entwurfes - die Akteneinsicht hinsichtlich der in Evidenz gehaltenen Daten nicht die Anfertigung von Abschriften oder Kopien ermöglicht.
5. Einer der schwersten Einwände gegen den gegenständlichen Gesetzesentwurf liegt in der unklaren Abgrenzung zwischen gerichtlicher Kompetenz und Kompetenz der Sicherheitsbehörden.

Einerseits ordnet § 2 Abs. 8 des Entwurfes gerichtliche Zuständigkeit bei der Anordnung der erkenntungsdienstlichen Behandlung im Zuge eines strafgerichtlichen Verfahrens durch Beschluß an, wobei in diesen Fällen das Gericht die Behörde mit der Vornahme dieser Behandlung zu beauftragen hat. Andererseits verfügt § 13 des Entwurfes die Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden zur Entscheidung über die in diesem Gesetz genannten erkenntungsdienstlichen Maßnahmen und Behandlungen.

Der Entwurf übersieht dabei, daß nach der geltenden Strafprozeßordnung sicherheitsbehördliche Maßnahmen mit Ausnahme der eigens angeordneten



Bereiche (z.b. § 177 StPO bei Festnahmen im Dienste der Strafjustiz bei Gefahr im Verzug) ausschließlich über gerichtliche Anordnung erfolgen dürfen und aus eigenem Antrieb grundsätzlich unzulässig sind. Durch den gegenständlichen Entwurf verlagert das Gesetz die Zuständigkeit vom Gericht hin zu den Sicherheitsbehörden, weswegen in grundlegende verfassungsrechtliche Abgrenzungsfragen in einer massiven Weise unreflektiert eingegriffen wird (Art. 94 B-VG: Trennung der Justiz von der Verwaltung). Es stellt sich hier überhaupt die Frage, ob durch den Entwurf nicht in den Kernbereich des nach der Bundesverfassung den Gerichten obliegenden Strafrechtes eingegriffen wird und damit eine verfassungswidrige Verlagerung der Kompetenz der Strafgerichte hin zu den Sicherheitsbehörden erfolgt.

6. Zum § 2 des Entwurfes:

Die Österreichischen Kinderfreunde-Bundesorganisation sind der Auffassung, daß der Anwendungsbereich des Gesetzes viel zu weit ist und in einer wesentlich geringeren Anzahl von Fällen ererkennungsdienstliche Behandlung zulässig zu sein hätte. Wir weisen hiemit insbesondere auf die Bestimmung § 2 Abs. 2 des Entwurfes hin, wonach von einer ererkennungsdienstlichen Behandlung abgesehen werden kann, wenn nicht zu befürchten ist, daß die betreffende Person weitere mit Strafe bedrohte Handlungen begehen werde. Mit anderen Worten: der Entwurf statuiert eine grundsätzliche Verpflichtung der Behörde zur ererkennungsdienstlichen Behandlung und immer dann bereits, wenn der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens gegen bestimmte Rechtsgüter vorliegt. Wenn auf Seite 29 der Erläuterungen dieser Regierungsvorlage mißverständlich davon gesprochen wird, daß der genannte Absatz 2 des § 2 des Entwurfes die weite Ermächtigung des § 2 Abs. 1 einschränkt, so liegt offensichtlich ein Mißverständnis in der Verwendung der Verben "dürfen" und "können" vor. § 2 Abs. 1 des Entwurfes ermächtigt nämlich lediglich die Behörden zur ererkennungsdienstlichen Behandlung, wohingegen § 2 Abs. 2 des Entwurfes eine grundsätzliche Verpflichtung zu dieser Behandlung vorsieht.

Auch § 2 Abs. 4 des Entwurfes ist viel zu weitreichend, wenn er eine ererkennungsdienstliche Behandlung bereits bei jenen Personen zuläßt, die dem Anschein nach nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen und über ihre Identität keine ausreichenden Aussagen machen wollen oder können. Die Begründung für diese Norm, nämlich der behauptete Schutz hilfloser Personen, welche verwirrt und hilflos an öffentlichen Orten gefunden werden und nicht in der Lage sind ihre Identität bekanntzugeben (Seite 30 der Erläuterungen) erfordert in keiner Weise die vorliegenden weite Fassung des § 2 Abs. 4 des Entwurfes.

§ 2 Abs. 7 des Entwurfes ermöglicht ererkennungsdienstliche Behandlung bei jedem Asylwerber sowie bei allen Personen, bei welchen der Verdacht besteht, es sei gegen sie unter anderen Namen ein noch geltendes Aufenthaltsverbot erlassen worden, sowie bei all jenen Personen, welche einen Antrag auf Fremdenpaß gestellt hatten. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in ständiger Rechtsprechung, daß die unterlassene Mitwirkung des Asylwerbers bei dem von ihm beantragten Asylverfahren zu einer Abweisung des Asylantrages führt. Dies ist "Sanktion" genug um Asylwerber zur Mitwirkung an der Feststellung ihrer Identität zu veranlassen, der



Zulässigkeit einer erkennungsdienstlichen Behandlung bedarf es hierzu überhaupt nicht.

7. Wenn § 8 Abs. 6 Z. 1 des Entwurfes die Übermittlung der durch erkennungsdienstliche Behandlung gewonnenen personenbezogenen Daten an Medienunternehmen zum Zwecke der Veröffentlichung gestattet und dies im wesentlichen bei Vorliegen des Verdachtes des Begehens einer strafbaren Handlung und bei der gleichzeitig gerechtfertigten Annahme, daß die Veröffentlichung der Begehung weiterer mit Strafe bedrohter Handlung durch den Betroffenen entgegenwirken könnte, so ist diese Bestimmung mit Nachdruck abzulehnen.

Dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen dient lediglich § 8 Abs. 8, in welchem das Verhältnismäßigkeitsprinzip in einer Weise festgehalten wird, die keinesfalls als hinreichend bestimmt im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes anzusehen ist. Wenn dieselbe Bestimmung davon spricht, daß die Übermittlung von Daten nur in dem Umfang geschehen dürfe, als dies zur Erreichung des angestrebten Zieles notwendig ist, ist darauf hinzuweisen, daß diese Formulierung in keiner Weise den Erfordernissen des Art. 8 Abs. 2 EMRK gerecht wird, wonach (nach der Judikatur der Europäischen Instanzen) ein "urgent social need" bestehen muß, um eine Beeinträchtigung der Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes zuzulassen und dies nur für Zwecke des Art. 8 Abs. 2 EMRK zugelassen ist. Ein derartiges Recht auf Veröffentlichung von Daten in den Medien wäre insbesondere bei Daten von Jugendlichen energisch abzulehnen.

8. Hinsichtlich der Regelung über die Löschung von Daten von amtswegen (§ 10 des Entwurfes) ist es unverständlich, wieso nicht auf jeden Fall die Beendigung eines Strafverfahrens gegen den Betroffenen ohne Schuldspruch zu einer Löschung der über ihn angelegten Daten führt. Es ist nicht einzusehen, welcher andere, eine erkennungsdienstliche Behandlung rechtfertigende Verdacht bestehen soll, sowie welche Gründe kriminalpolizeilicher Prävention gegeben sein können, Daten eines rechtskräftig Freigesprochenen, welche angelegt wurden, weil er unter dem Verdacht stand eine strafbare Handlung begangen zu haben, weiterhin aufzubewahren.

Nicht ganz verständlich ist, wieso in § 10 Abs. 1 Z. 5 des Gesetzes eine Löschung der über den Asylwerber vorhandenen Daten dann nicht zulässig ist, wenn er gem. § 7 Abs. 2 des Asylgesetzes anerkannt wird. Das Gesetz schränkt die Löschung auf jene Asylwerber ein, welche nach § 7 Abs. 1 des Asylgesetzes anerkannt wurden.

Wenn § 10 Abs. 3 des Asylgesetzes eine Verpflichtung der Behörde vorsieht, den Betroffenen von der Löschung der über ihn erfaßten Daten zu verständigen, so ist dies löblich. Wenn diese Verständigung nur ohne Zustellnachweis zu erfolgen hat und nur dann wenn dies ohne Schwierigkeiten zu erledigen ist, so spricht einiges gegen diese halbherzige Lösung. Wenn schon dem Betroffenen ein derartiges Recht eingeräumt wird, so sollte es wirklich durchsetzbar sein und nicht von derartigen willkürlichen Komponenten abhängig gemacht werden.

§ 10 Abs. 7 des Gesetzes führt aus, daß die physische Löschung von Daten entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes bei automationsunter-



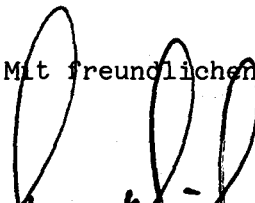
- 5 -

stützten Datenträgern nur zu bestimmten Zeitpunkten erfolgen muß. Diese Einschränkung entspricht nicht den Bestimmungserfordernissen des Art. 18 B-VG, hier müßte schon klargelegt werden, wann diese Zeitpunkte sind und inwieweit die übrigen Rechte des § 10 des Entwurfes dadurch eingeschränkt werden.

9. Zu § 11 Abs. 2 des Entwurfes (Löschen von Daten auf Antrag des Betroffenen) ist widerum auszuführen, daß nicht einzusehen ist, welche Argumente kriminalpolizeilicher Prävention existieren können, Daten von Personen nicht zu löschen, welche wegen des angeblich bestehenden Verdachtes aufgenommen wurden, wobei sich dieser Verdacht dann in der Folge nicht bestätigte. In diesem Sinn zu unrecht erworbene erkennungsdienstliche personenbezogene Daten, müßten mit Wegfallen des Verdachtes durch eine gerichtliche Entscheidung oder durch eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft auch wieder gelöscht werden.
10. Zu § 13 Abs. 1 des Entwurfes (Behörden) ist auf die obigen Ausführungen zur Unklarheit in der Abgrenzung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu verweisen.
11. Hinsichtlich der Verfahrensbestimmungen ist auf die geradezu unfassbare Tatsache zu verweisen, daß die Verpflichtung der Behörde einen Bescheid zu erlassen, wenn jemand nicht freiwillig eine erkennungsdienstliche Behandlung zuläßt, nicht für Personen gilt, welche sich in Haft befinden (§ 14 Abs. 2 des Entwurfes). Es mutet seltsam an, wenn die erläuternden Bemerkungen zu diesem Thema (Seite 45) ausführen, daß darauf abzustellen war, daß sich die erkennungsdienstliche Behandlung für den Betroffenen grundsätzlich anders darbietet, je nach dem ob er sich in Haft befindet oder nicht; als ob eine besondere Begeisterung der in Haft befindlichen Personen über zwangsweise erkennungsdienstliche Behandlung eine Bescheiderlassung verzichtbar erscheinen ließe.

Wenn § 14 Abs. 4 des Entwurfes die zwangsweise Vorführung zur erkennungsdienstlichen Behandlung zuläßt und wenn § 15 des Entwurfes sogar die Durchsetzung der Mitwirkung des Betroffenen an der erkennungsdienstlichen Behandlung durch Zwang gestattet, ist neuerlich darauf hinzuweisen, daß dies in Widerspruch zu den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Beschuldigten im Strafverfahren steht, sich nicht selber belasten zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heinrich Witowetz  
Bundessekretär

Ministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Datum am 1999-04-07

flab 21.220.839/2 Bldg. 